

Betriebsreglement familienergänzende Tagesstrukturen 431.3

vom 20. Juni 2023

Die Schulpflege,
gestützt auf Art. 30 Ziffer 7 Gemeindeordnung¹
beschliesst²:

A Allgemeine Bestimmungen

Einleitung

Art. 1 Das vorliegende Betriebsreglement soll Transparenz und Klarheit im Betriebsalltag der familienergänzenden Tagesstrukturen der Stadt schaffen. Die Erziehungsberechtigten sollen über die Organisation und die wichtigsten Eckpfeiler der Tagesbetreuung informiert werden, um Entscheidungsgrundlagen bei einer allfälligen Betreuung ihrer Kinder zu erhalten.

Sinn und Zweck der Einrichtungen

Art. 2 Die familienergänzenden Tagesstrukturen der Stadt sind Einrichtungen, in denen Kinder im Alter von 14 Wochen bis Ende der Primarstufe / Sekundarstufe (nur Mittagstisch) betreut und gepflegt werden. Das flexible Angebot soll die Erziehungsberechtigten entlasten und ihnen die Möglichkeit geben, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Träger und Finanzierung

Art. 3 Die Trägerschaft der Familienergänzenden Tagesstrukturen liegt bei der Stadt Wallisellen. Diese leistet einen Kostenanteil von maximal 40%. Die restlichen Kosten werden durch Elternbeiträge gedeckt.

Betriebsbewilligung, Aufsicht und Verwaltung

Art. 4 ¹ Die Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungsstätten richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.

² Die Schulpflege ist für die strategische Leitung der Familienergänzenden Tagesstrukturen zuständig. Die operative Führung der Schulpflege (Horte) und der Familienergänzenden Betreuung (Krippe) untersteht der Dienstleitung Familienergänzende Tagesstrukturen.

Angebot

Art. 5 ¹ Es besteht folgendes Betriebsangebot:

- a) Arche: Kinderkrippe für Kinder ab 14 Wochen bis zum Kindergarteneintritt sowie Hort und Mittagstisch für Kindergarten- und Schulkinder bis zur 6. Klasse,
- b) Bürgli: Hort und Mittagstisch für Kindergarten- und Schulkinder bis zur 6. Klasse sowie Mittagstisch für die Sekundarstufe,
- c) Integra: Hort und Mittagstisch für Kindergartenkinder,
- d) Mösli: Hort und Mittagstisch für Kindergarten- und Schulkinder bis zur 6. Klasse.

² Der Morgentisch wird ab einer Mindestbelegung von fünf Kindern geführt.

Organisation und Aufnahmebedingungen

Art. 6 ¹ Die Schulpflege stellt den Kindern der öffentlichen Volksschule Wallisellen zur Verfügung. Die familienergänzende Betreuung (Krippe) kann von Kindern mit Wohnsitz in Wallisellen besucht werden. Weitere Aufnahmebedingungen richten sich nach festgelegten Kriterien und Ressourcen.

² Aufnahmegesuche können unter www.schule.wallisellen.ch heruntergeladen werden. Persönliche Beratung und Besichtigung ist auf Voranmeldung möglich.

³ Der Umfang der Betreuung eines Kindes wird mit den Erziehungsberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung geregelt. Die Vereinbarungen werden mit gegenseitiger Unterzeichnung rechtsgültig.

Probezeit	<p>Art. 7 Die Probezeit dauert dreissig Tage und ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Während der Probezeit kann der Vertrag beidseitig mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf Ende der Woche aufgelöst werden.</p>
Grundsätze für das pädagogische Handeln	<p>Art. 8 Das Personal übernimmt die Betreuung von Kindern während der Abwesenheit der Erziehungsberechtigten. Die Betreuenden sind die direkten Kontakt- und Ansprechpersonen der Kinder, begleiten diese durch den Tag und sorgen für deren Wohlergehen. Es wird ein offener und wohlwollender Umgang mit den Kindern gepflegt.</p>
Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	<p>Art. 9 Die zugehörigen Unterlagen wie das Betriebs- und Beitragsreglement, inklusiv der Tarife, sind unter www.schule.wallisellen.ch/dokumente aufgeschaltet.</p>
a. Information	<p>Art. 10 ¹ Bei Anliegen rund um die Tagesbetreuung wenden sich die Erziehungsberechtigten direkt an die Teamleitung.</p> <p>² Regelmässige Gespräche und Sitzungen sowie spontane Besprechungen (Gesamtteam, Gruppe, Einzelpersonen) erlauben den Betreuenden ein Reflektieren und Auswerten ihres pädagogischen Handelns im Betreuungsalltag.</p> <p>³ Die Teamleitungen arbeiten eng mit den Schulen und weiteren Fachpersonen zusammen.</p> <p>⁴ Elternabende sowie Feste und Feiern bieten die Möglichkeit, andere Erziehungsberechtigte kennen zu lernen, pädagogische Themen zu diskutieren und Näheres über die Gruppensituation zu erfahren.</p> <p>⁵ Zusätzlich können die Erziehungsberechtigten Hospitationstermine vereinbaren, um einen Einblick in das alltägliche Geschehen zu erhalten.</p>
b. Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungsteam	<p>Art. 11 ¹ Die Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten und mit der Teamleitung zu vereinbaren. Kranke Kinder müssen am Betreuungstag bis spätestens 08:00 Uhr abgemeldet werden. In der Krippe müssen Ferien mit dem Ferienformular gemeldet werden.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass sie oder eine bevollmächtigte Person während der Betreuungsdauer telefonisch erreichbar sind. Sie teilen die entsprechenden Telefonnummern dem Personal mit.</p> <p>³ Änderungen der Adresse oder Telefonnummer müssen der Teamleitung sowie der Administration der Familienergänzenden Tagesstrukturen umgehend gemeldet werden.</p> <p>⁴ Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, die Teamleitung über Besonderheiten medizinischer, religiöser oder anderer Art zu orientieren.</p> <p>⁵ Die Erziehungsberechtigten halten sich an die Anweisungen des Personals.</p>
c. Pflichten der Erziehungsberechtigten	<p>Art. 12 Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Familienergänzenden Tagesstrukturen richten sich nach den kantonalen Empfehlungen.</p>
Räumlichkeiten und Aussenanlagen	<p>Art. 13 ¹ Die Sicherheit entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Das Personal ist über Sofortmassnahmen sowie über Flucht- und Rettungswege instruiert.</p> <p>² Es besteht ein Ablaufplan über die Vorkehrungen im Notfall. Bei einem Unfall (Notfall) sind die Teamleitungen und deren Stellvertretungen befugt, ein Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.</p> <p>³ Kinder werden grundsätzlich nur den Erziehungsberechtigten oder den Bevollmächtigten mit nach Hause gegeben. Wird ein Kind ausnahmsweise nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt, sind die Betreuenden vorher zu informieren.</p>
Sicherheit	<p>Art. 14 ¹ Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:</p> <p>a) Frühstück, sofern sie vor 07:30 Uhr in der Tagesbetreuung angemeldet sind, b) Mittagessen, wenn sie über Mittag in der Tagesbetreuung angemeldet sind, c) Zwischenverpflegung am Morgen und am Nachmittag.</p> <p>² Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die Teamleitung über Lebensmittelunverträglichkeiten zu informieren.</p>
Verpflegung	

Hygiene, Kleidung und eigene Spielsachen

Art. 15 ¹ Die Betreuenden halten die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Hygiene ein. Die Einrichtungen werden periodisch durch die kantonale Gesundheitsbehörde kontrolliert.

² Die Kinder putzen ihre Zähne nach den Hauptmahlzeiten. Zahnbürsten und Zahnpasta werden von daheim mitgebracht.

³ Die Kinder sollen der Witterung entsprechende bequeme Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollen stets in der Tagesbetreuung zur Verfügung stehen, wie auch Hauschuhe und Regenschutz. Für Spielsachen, die in die Tagesbetreuung mitgebracht werden, wird keine Verantwortung übernommen.

Krankheit und Unfall

Art. 16 ¹ Bei hochansteckenden Krankheiten, Parasitenbefall oder bei auffälligen Krankheitssymptomen darf das Kind die Tagesbetreuung nicht besuchen bzw. es kann von der Teamleitung ausgeschlossen werden.

² Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, im Krankheitsfall Vorkehrungen zu treffen und die Teamleitung über ansteckende Krankheiten zu informieren. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Tagesbetreuung, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert und gebeten, ihr Kind abzuholen.

³ Für die Abgabe von Medikamenten besteht ein Haftungsausschluss für das Personal der Schule der Stadt Wallisellen.

Versicherungsschutz

Art. 17 ¹ Für die Aufnahme ist eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung des jeweiligen Kindes obligatorisch.

² Bitte geben Sie den Kindern keine Wertgegenstände oder Geld mit. Die Tagesbetreuungen haften nicht bei Verlust oder Diebstahl.

Ausschluss und Wegweisung

Art. 18 Für die Betreuungsangebote der familienergänzenden Tagesstrukturen werden entsprechende Hausordnungen und Regeln aufgestellt, in welchen die Sanktionsfolgen bei Missachtung der Verhaltensregeln aufgelistet sind nach den Schritten:

- a) 1. Schritt: Schriftliche Verwarnung,
- b) 2. Schritt: Vorladung mit Androhung auf Wegweisung,
- c) 3. Schritt: Wegweisung.

B Familienergänzende Betreuung (Krippe)

Angebot

Art. 19 ¹ Die Familienergänzende Betreuung ist ein Angebot für Kinder ab dem Alter von 14 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Eine Betreuungsgruppe besteht aus bis zu zwölf Kindern mit jeweils drei bis vier Betreuenden. Alle Altersstufen von 14 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten sind in einer Gruppe vertreten.

³ Die Kinder nehmen, je nach Altersstufe, an pädagogischen Aktivitäten zur Frühförderung teil, spielen je nach Wetterbedingungen im Freien und schlafen entsprechend ihren altersabhängigen Bedürfnissen. Über Ausflüge in Wallisellen oder der näheren Umgebung werden die Erziehungsberechtigten jeweils frühzeitig informiert.

Organisation und Aufnahmebedingungen

Art. 20 Die Mindestbelegung für Kinder im Alter von 14 Wochen bis Kindergarten eintritt ist ein ganzer Tag oder zwei Halbtage.

Öffnungszeiten und Betriebsferien
a. Öffnungszeiten

Art. 21 Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag: 06:45 – 18:00 Uhr.

b. Betriebsferien, Feiertage und verkürzte Öffnungszeiten

Art. 22 ¹ Die Betriebsferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule der Stadt Wallisellen:

- a) Weihnachtsferien: Zwei Wochen geschlossen;
Ein Weiterbildungstag pro Schuljahr (Termin wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben): Ganzer Tag geschlossen.

- Jahresschlusssessen, zweit-
 letzter Freitag vor den
 Sommerferien: Ab 17:00 Uhr geschlossen;
- b) Feiertage: Neujahr (1. Januar), Berchtoldstag (2. Januar), Kar-
 freitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Freitag nach
 Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August;
- c) Verkürzte Öffnungszeiten: Gründonnerstag und Tag vor Auffahrt, ab 16:30 Uhr
 geschlossen.

Eingewöhnung

Art. 23 ¹ Die Eingewöhnung beginnt mit dem Eintrittsdatum und dauert ca. zwei Wochen. Erziehungsberechtigte müssen sich diese Zeit reservieren und sofort erreichbar sein.

² Das Kind wird langsam in den Tagesablauf eingeführt. Die Eingewöhnung wird individuell geregelt und die Betreuungszeiten in Rechnung gestellt. Der genaue Vorgang wird beim Eintrittsgespräch mit den Erziehungsberechtigten besprochen und dann laufend neu vereinbart.

³ Beim Eintrittsgespräch werden Informationen über Ernährung, Krankheiten, Impfungen, Entwicklung und allfällige Besonderheiten des Kindes ausgetauscht.

⁴ Wir achten darauf, dass das neu eintretende Kind von einer Bezugsperson (Betreuenden) begleitet wird. Erziehungsberechtigte begleiten ihr Kind in der Eingewöhnungsphase ebenfalls.

Tagesablauf / Fixpunkte

Art. 24 Der Tagesablauf und die Fixpunkte sind:

Zeit	Thema
06:45	Türöffnung
07:45 – 08:15	Frühstück, anschliessend Freispiel
09:00	erforderliche Präsenzzeit der Kinder Rituale, geführte Sequenzen, Spiel im Freien oder Spaziergang
10:00	Zwischenverpflegung
11:30	gemeinsames Mittagessen anschliessend halten die Kinder eine Mittagsruhe
14:00	Rituale, geführte Sequenzen, Spiel im Freien oder Spaziergang
15:30	Zwischenverpflegung
16:00	Freispiel und Abholzeit
18:00	Türschliessung

Ruhezeit / Schlafen

Art. 25 Nach dem Mittagessen gönnen sich alle Kinder eine Pause. Die Kleinen schlafen, diejenigen, welche wach bleiben, beschäftigen sich in dieser Zeit mit ruhigem Spielen, Bilderbuch anschauen, Zeichnen oder Geschichten hören. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind mitbringen.

Verpflegung

Art. 26 Für Babys und Kleinkinder wird der Brei mit frischem Saisongemüse zubereitet. Flaschnahrung oder individuelle Breinahrung bringen die Erziehungsberechtigten selber mit.

C Schullergänzende Betreuung (Hort und Mittagstisch)

Angebot

Art. 27 ¹ Die Schullergänzende Betreuung ist ein Angebot für Kinder der öffentlichen Volksschule Wallisellen, ab dem Eintritt in den Kindergarten bis Ende der Primarstufe/Sekundarstufe (nur Mittagstisch).

² Das Angebot bietet den Kindern - vor Schulbeginn, über Mittag, nachmittags nach Schulschluss und an schulfreien Nachmittagen - eine Aufenthaltsmöglichkeit in einem begleiteten und vertrauten Umfeld an. Die Betreuungsgruppen bestehen aus maximal 22 Kindern.

³ Im Modul Mittagstisch kann die Gruppengrösse maximal dreissig Kinder betragen. Dementsprechend wird die Anzahl Betreuungspersonen erhöht.

⁴ In der Regel gilt der kantonal geregelte Betreuungsschlüssel von 1:11. Lernende und Praktikantinnen unterstützen die Betreuungspersonen.

Öffnungszeiten und Betriebsferien
a. Öffnungszeiten

Art. 28 Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 06:45 – 08:15 Uhr und 12:00 – 18:00 Uhr.

b. Betriebsferien, Feiertage und verkürzte Öffnungszeiten

Art. 29 ¹ Die Betriebsferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule der Stadt Wallisellen.

² Während der Schulferien bleiben die Schulergänzenden Betreuungseinrichtungen geschlossen. Die Stadt Wallisellen bietet jedoch einen Ferienclub gemäss Abschnitt D an.

³ Im Übrigen gelten folgende Öffnungszeiten:

- a) Ein Weiterbildungstag pro Schuljahr (Termin wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben): Ganzer Tag geschlossen;
- b) Jahresschlussessen, zweitletzter Freitag vor den Sommerferien: Ab 17.00 Uhr geschlossen;
- c) Feiertage geschlossen: Neujahr (1. Januar), Berchtoldstag (2. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August;
- d) Verkürzte Öffnungszeiten: Gründonnerstag und Tag vor Auffahrt (ab 16:30 Uhr geschlossen).

Tagesablauf / Fixpunkte

Art. 30 Der Tagesablauf und die Fixpunkte sind:

Zeit	Thema
06:45	Türöffnung
07:00 – 07:30	Frühstück
08:15	Schule
12:00	Eintreffen der Kinder in der Tagesbetreuung
12:15	gemeinsames Mittagessen anschliessend Spielen, Ausruhen oder Hausaufgaben erledigen
13:30	Schule, Hausaufgaben, Spielen, geführte Sequenzen und Angebote
15:30	Zwischenverpflegung
16:00	Freispiel und Abholzeit der Erziehungsberechtigten oder die Kinder dürfen alleine nach Hause
18:00	Türschliessung

Mittwochnachmittag und schulfreie Tage

Art. 31 ¹ Am Mittwoch werden mit den Kindern Ausflüge oder Spiele im Freien unternommen. Die Kinder müssen jeweils der Witterung angepasst ausgerüstet sein. Es kann nur der ganze Nachmittag gebucht werden. Von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr müssen alle Kinder anwesend sein. Kinder, die mitten im Nachmittag private Termine haben, müssen die Betreuungseinrichtung bereits um 13:30 Uhr verlassen.

² An schulfreien Tagen (Schulsilvester, Weiterbildungstage der Schule) muss der genaue Betreuungsbedarf der Teamleiterin gemeldet werden. Ansonsten gelten die Kinder als abgemeldet.

³ Bei gewissen Schulausfällen bietet die Schulergänzende Betreuung für alle Kinder der Schule Wallisellen kostenlose Betreuung an. Erziehungsberechtigte müssen ihre Kinder via Lehrperson termingerecht anmelden.

⁴ Sechseläuten und Knabenschüssen sind Schulferientage. Eltern von Hortkindern haben die Möglichkeit, diese Tage, bei einer Mindestbelegung von fünf Kindern, als Ferienclubtage zu buchen.

Schul- und Kindergartenweg

Art. 32 Der Weg von und zur Betreuungseinrichtung sowie von und zur Schule muss von den Kindern selbstständig zurückgelegt werden.

Wegbegleitung Kindergartenkinder

Art. 33 ¹ Für den Weg von zu Hause zur Betreuungsstätte und den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

² Gemäss § 32a Abs. 3 Volksschulverordnung³ gilt: Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und weiter gehenden Tagesstrukturen nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

³ Die Schule Wallisellen unterscheidet drei unterschiedliche Kindergartentypen:

- a) Typ 1: Die Kindergartenkinder aus den Kindergärten Alpen I bis IV und Bubental werden nicht begleitet.
- b) Typ 2: Die Kindergartenkinder im ersten Kindergartenjahr aus den Kindergärten Allmend I + II, Bachofen I + II und Hammerweg I + II werden bis zu den Herbstferien auf dem Weg vom Kindergarten in die Betreuungsstätte und zurück von einer Betreuungsperson begleitet und im Verkehrsverhalten geschult. Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten können die Kinder den Weg bereits vor den Herbstferien selbstständig zurücklegen.
- c) Typ 3: Die Kindergartenkinder aus den Kindergärten Chrummengraben, Melchrüti, Rieden, Schäfligraben und Schwanen I + II + III werden während des ganzen Schuljahres auf dem Weg vom Kindergarten in die Betreuungsstätte und zurück transportiert oder von einer Betreuungsperson begleitet.

⁴ Ausnahmen und Änderungen betreffend Wegbegleitung müssen von den Erziehungsberechtigten gemeldet werden.

Hausaufgaben

Art. 34 Die Kinder können im Rahmen der Schulgänzenden Betreuung die Hausaufgaben erledigen. Weitergehende Unterstützung bietet der «Ufzgi-Club» der Schule an.

D Ferienclub

Angebot

Art. 35 ¹ Der Ferienclub ist ein freiwilliges Zusatzangebot der Stadt Wallisellen für Kinder der öffentlichen Volksschule Wallisellen, ab dem Kindergartenalter bis Ende der Primarstufe.

² Das Angebot wird pro Schuljahr während neun Schulferienwochen durchgeführt. Der Ferienclub findet während der Herbst-, Sport-, Frühlings- und Sommerferien (ausgenommen zweite und dritte Woche) statt.

³ Die Betreuungsgruppen bestehen aus maximal 25 Kindern. Der Betreuungsschlüssel beträgt je nach Alter der Kinder 1:7 – 1:9 Kinder.

⁴ Kinder mit besonderen Bedürfnissen, welche eine 1:1-Betreuung im Unterricht oder in der schulgänzenden Betreuung benötigen, können aufgrund des festgelegten Betreuungsschlüssels nicht für den Ferienclub aufgenommen werden.

Organisation und Aufnahmebedingungen

Art. 36 ¹ Die Ausschreibungen für den Ferienclub werden den Erziehungsberechtigten der Hort-, Mittagstisch- und Tagesschulkinder zugestellt oder können sechs Wochen vor Ferienbeginn von der Homepage www.schule.wallisellen.ch heruntergeladen werden.

² Der Ferienclub kann nur ganze Tage gebucht werden. Die erforderliche Präsenzzeit für alle Kinder dauert von 09:00 – 16:30 Uhr.

³ Die Anmeldung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wird der Platz bis sieben Tage vor Ferienbeginn schriftlich gekündigt, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 verlangt. Bei späterer Abmeldung wird der ganze Betrag in Rechnung gestellt. Als Ausnahme gilt Krankheit, die mit einem Arztzeugnis nachzuweisen ist.

Öffnungszeiten, Betriebsferien und Feiertage

Art. 37 ¹ Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag: 06:45 – 18:00 Uhr.

² Die Betriebsferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule der Stadt Wallisellen.

³ Während der Weihnachtsferien und der zweiten und dritten Sommerferienwoche sowie an offiziellen Feiertagen ist der Ferienclub geschlossen.

⁴ Feiertage sind Gründonnerstag (ab 16.30 Uhr geschlossen), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Tag vor Auffahrt (ab 16.30 Uhr geschlossen), Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August.

Tagesablauf / Fixpunkte

Art. 38 Der Tagesablauf und die Fixpunkte sind:

Zeit	Thema
06:45	Türöffnung
07:30 – 08:30	Frühstück, anschliessend Freispiel
09:00 – 16:30	erforderliche Präsenzzeit der Kinder Tagesprogramm: Ausflug, Sport, Musik, Basteln und Werken usw.
12:00 – 12:30	Mittagessen oder Lunch
12:30 – 13:15	Freispiel oder Ausruhen
13:15 – 16:30	Tagesprogramm: Ausflug, Sport, Musik, Basteln und Werken usw.
16:30	Freispiel und Abholzeit durch die Erziehungsberechtigten oder die Kinder dürfen nach Absprache alleine nach Hause
18:00	Türschliessung

Weg

Art. 39 Für den Weg von zu Hause zur Betreuungsstätte und den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 Die allgemeinen Bestimmungen der Familienergänzenden Tagesstrukturen gelten auch für den Ferienclub.

E Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 41 Dieses Betriebsreglement tritt auf den 1. August 2023 gesamthaft für alle ergänzenden Detailbestimmungen und Verordnungen in Kraft und ersetzt alle bisherigen Weisungen.

Schulpflege Wallisellen

Schulpräsident

Leitung Schulverwaltung

Remo Gaus

Heidi Litschi

¹ [WES 101.1.](#)

² SPB vom 20. Juni 2023.

³ [LS 412.101.](#)